

Az.: 5 A 684/11
6 K 241/09

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Zweckverband Abwassergruppe
vertreten durch die Verbandsvorsitzende

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags
hier: Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 5. April 2016

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.812,25 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Nach Zurücknahme der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist das Beschwerdeverfahren vom Senat entsprechend § 140 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 92 Abs. 3 VwGO mit der Kostenfolge des § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.

- 2 Da das Beschwerdeverfahren bis zum Abschluss des Abhilfeverfahrens beim Obergerverwaltungsgericht anhängig ist (vgl. § 133 Abs. 5 Satz 1 VwGO), obliegt ihm und nicht dem Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung über die Rücknahmefolgen, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde noch vor einer Abhilfeentscheidung zurückgenommen wird, wie hier von den Klägern mit Schriftsatz vom 24. März 2016. Die Entscheidung hat der Senat und nicht der Berichterstatter zu treffen, weil wegen der systematischen Zuordnung der Nichtzulassungsbeschwerde zum Revisionsverfahren § 87a VwGO analog § 141 Satz 2 VwGO keine Anwendung findet (SächsOVG, eschl. v. 21. Februar 2011, SächsVBl. 2011, 140 m. w. N.; ebenso: NdsOVG, Beschl. v. 19. August 2014 - 7 LC 16/13 -, juris Rn. 3; OVG M-V, Beschl. v. 8. Januar 2013 - 1 L 27/09 -, juris Rn. 3/4; BayVGH, Beschl. v. 2. August 2012 - 4 B 11.1215 -, juris Rn. 2/3; OVG NRW, Beschl. v. 14. April 2010 - 17 A 2509/03 -, juris Rn. 1 ff.; HessVGH, Beschl. v. 11. August 1999 - 4 UE 4780/96 -, juris Rn. 2; Pietzner/Bier, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 29. EL Oktober 2015, § 133 Rn. 65 und 99 ff.; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 133 Rn. 20, § 140 Rn. 3).

- 3 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren.
- 4 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*